

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 472/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Okt. 1970

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach
Lage der Akten am 30. September 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
9. September 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte greift das Urteil des Landessozialgerichts (LSG), in dem die Revision nicht zugelassen ist, mit der Rüge wesentlicher Verfahrensmängel an. Sie macht geltend, das LSG habe die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten und den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt (§§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie beantragt, das Urteil des LSG Berlin vom 9. September 1966 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 21. März 1966 in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zu verwerfen.

Die 1904 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt. Sie war bis 1933 als Handnäherin und von 1940 bis 1944 als Bürohilfe beschäftigt; bis 1948 arbeitete sie als Heimarbeiterin. Von 1952 bis 1956 war sie als Stepperin, bis 1961 wieder als Handnäherin und dann bis 1964 als Ladenhilfe mit Unterbrechungen tätig. Seit 1. April 1969 bezieht sie Altersruhegeld.

Die Beklagte lehnte es ab, der Klägerin eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, weil die Klägerin, obwohl sie an fast vollständiger Versteifung des rechten Fußgelenks, Verbraucherscheinungen der Wirbelsäule und Übererregbarkeit des unwillkürlichen Nervensystems leide, noch nicht berufsunfähig oder erwerbsunfähig sei (Bescheid vom 17. August 1964).

Im gerichtlichen Verfahren wurde die Klägerin fachärztlich begutachtet. Das Gewerbeaufsichtsamt Berlin, Entgeltüberwachung für Heimarbeit, äußerte sich über Arbeitsplätze für Heimarbeit im Bekleidungswesen (3. Februar 1966). Das SG Berlin wies die Klage ab.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Das LSG hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. Januar 1964 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Zur gesundheitlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin hat es festgestellt, daß auch kürzere Wege zu einer Arbeitsstätte nicht mehr zuzumuten seien; wegen der Fußgelenkbeschwerden und Krampfadern schieden im Stehen zu verrichtende Tätigkeiten aus; das Wirbelsäulenleiden bedinge vermehrte Arbeitspausen; Bücken, Heben und Tragen mittelschwerer Lasten und ein Einsatz an laufenden Maschinen und am Fließband seien zu vermeiden. Das LSG hat die Klägerin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen. Die Verwendungsmöglichkeit der Klägerin für Heimarbeiten sei praktisch bedeutungslos. Die Vergabe von Heimarbeit, die gebracht und abgeholt werde, sei konjunkturbedingt. Danach fehle es an einer regulären Verfügbarkeit dieser Plätze. Der Erhalt von Heimarbeit hänge von der räumlichen Entfernung des Betriebssitzes zur Wohnung des Heimarbeiters ab. Da die Kosten des Bringens und Holens der Heimarbeit mit der Entfernung vom Betriebssitz wüchsen, verringere sich die Möglichkeit, eine Heimarbeit zu erhalten, für den, der wie die Klägerin im Außenbezirk der Stadt wohne.

Die Revision beanstandet, daß die Feststellung des LSG, die Verwendungsmöglichkeit der Klägerin für Heimarbeit sei praktisch bedeutungslos, der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes widerspreche. Das Gewerbeaufsichtsamt habe die Frage, ob es in der Bekleidungsindustrie und im Bekleidungshandwerk Arbeitsplätze für Heimarbeiterinnen gebe, bei denen der Arbeitgeber das Material bringe und wieder abhole, hinsichtlich der Bekleidungsindustrie bejaht und gesagt, daß es sich im Zuge der Knappheit von Arbeitskräften etwas mehr eingebürgert habe, den in der Bekleidungsindustrie tätigen Heimarbeiterinnen das Material zu bringen und wieder abzuholen. Daraus habe das LSG nicht die Schlußfolgerung ziehen können, die Verwendungsmöglichkeit der Klägerin für Heimarbeit sei praktisch bedeutungslos. Das LSG habe seiner Entscheidung zugrunde gelegt, daß sich die Möglichkeit einer Heimarbeit für den ent-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

fernt Wohnenden verringere. Es habe aber nicht geklärt, ob sich nicht gerade in der näheren Umgebung des Wohnbereichs der Klägerin entsprechende Arbeitsmöglichkeiten ergeben. Das LSG habe als Berliner Gericht wissen müssen, daß der Wohnbezirk der Klägerin - Neukölln - sehr dicht besiedelt sei und innerhalb Berlins das größte Mischgebiet (Industrie- und Wohngebiet) darstelle, in dem Konfektionsbetriebe in größerer Anzahl vorhanden seien. Die Beklagte verweist dafür auf das Branchen-Fernsprechbuch und auf das Statistische Jahrbuch des Berliner Senats für 1964 (9166 Heimarbeiterinnen in den Branchen Wäscherei, Schneiderei, Kleider- und Wäscheherstellung). Bei trotzdem auftauchenden Zweifeln hätte das LSG bei der Schneiderinnung, dem für den Wohnbezirk der Klägerin zuständigen Obermeister und bei einzelnen Arbeitgebern anfragen müssen (Verstoß gegen § 103 SGG).

Das LSG hat weiter ausgeführt, der Hinweis des Gutachters, das Leistungsvermögen der Klägerin sei für die volle übliche Arbeitszeit für Tätigkeiten vorhanden, die den erwähnten Besonderheiten Rechnung tragen, verliere versicherungsrechtlich an Bedeutung, wenn weiter berücksichtigt werde, daß die Klägerin nach längerem Sitzen vermehrt unter Schmerzen leide.

Dazu hat die Beklagte darauf hingewiesen, daß das LSG den Gutachter mißverstanden habe. Die Ausführung des Gutachters, daß die Klägerin nach längerem Sitzen vermehrt unter Schmerzen zu leiden habe, gelte nur für den Fall, daß sie die vom Gutachter für erforderlich gehaltenen vermehrten Arbeitspausen nicht einhalte. Deshalb könne zu der Einschränkung, daß vermehrte Arbeitspausen einzuhalten seien, nicht noch "weiter" berücksichtigt werden, daß die Klägerin nach längerem Sitzen vermehrte Schmerzen verspüre.

- 5 -



- 5 -

Die Revision ist zulässig und begründet. Die gerügten Verfahrensmängel liegen vor; das LSG hätte bei richtigem Verfahren möglicherweise anders entschieden. Das angefochtene Urteil ist deshalb insoweit aufzuheben, als die Beklagte zur Rentengewährung verurteilt wurde.

Die Beklagte rügt zu Recht, daß das LSG bei seiner Meinung über die Möglichkeiten des Bringens und Holens der Ware bei Heimarbeit hätte nachforschen müssen, ob im Wohnbereich der Klägerin derartige, Heimarbeit vergebende Betriebe liegen. Eine solche Feststellung fehlt. Es ist nicht erkennbar, auf Grund welcher einzelnen Ermittlungen das LSG im Anschluß an seine Ausführungen über die Kosten des Bringens und Holens der Arbeit bei entfernter wohnenden Heimarbeiterinnen gerade für die Klägerin zu der Schlußfolgerung gelangt, sie werde praktisch keine Heimarbeit erhalten.

Auch die weitere Rüge zu den Feststellungen über vermehrte Arbeitspausen ist begründet. Die Ausführungen in dem Gutachten des Dr. F. vom 23. Januar 1965 (S. 16 Nr. 6) ergeben den Sinn, daß die Klägerin, gerade um vermehrte Schmerzen nach längerem Sitzen zu vermeiden, vermehrte Arbeitspausen einlegen soll. Es kann also nicht beides zusammen - sowohl vermehrte Arbeitspausen, wie auch Schmerzen nach längerem Sitzen - als einschränkend berücksichtigt werden. Die Schlußfolgerungen des LSG beruhen insofern auf einem Mißverständnis.

Der Senat kann nicht selbst in der Sache entscheiden. Zwar kann die Klägerin, wie der ärztliche Sachverständige bekundet hat, noch über die volle Arbeitszeit hin arbeiten. Da sie aber keine Fußwege zu einer Arbeitsstätte zurücklegen kann, ist sie in ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit eingeschränkt. Für die Frage, ob ihr der Arbeitsmarkt einschließlich Heim-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

arbeit praktisch verschlossen ist, sind die tatsächlichen Verhältnisse nicht genügend geklärt. Der Rechtsstreit ist deshalb zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits wird das LSG möglicherweise die Grundsätze der Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 11. Dezember 1969 (GS 2/68, GS 4/69) zu berücksichtigen haben, falls sich ergeben sollte, daß die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen bis Ende März 1969 nur noch Teilzeitarbeit leisten konnte oder daß sie wegen schwerer körperlicher Beeinträchtigung nur zu einer wesentlich eingeschränkten Arbeitsleistung imstande war.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, einschließlich des Revisionsverfahrens, bleiben der den Rechtsstreit beendenden Entscheidung vorbehalten.

